

641  
DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

See 10/48.10.00/83

Aktenzeichen bitte bei Antwortschreiben angeben.

Der Bundesminister für Verkehr · Postfach 2 60 · 2000 Hamburg 4

☎ (0 40)  
3190-747  
oder 3190-1

Datum  
13. Juli 1983

Herrn  
Heinz Schön  
Auf dem Sepp 19

4902 Bad Salzflen 8

Betr.: Rechtsverhältnisse an Wracks deutscher Staatsschiffe;  
hier: Bergung von Teilen der "Wilhelm Gustloff"

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 11. März 1983  
2. Mein Zwischenbescheid vom 13. Mai 1983  
- See 10/48.10.00/83 -

Sehr geehrter Herr Schön!

Zu Ihrer Anfrage liegen mir mittlerweile Stellungnahmen des  
Auswärtigen Amtes, des Bundesministers der Verteidigung sowie  
des Bundesministers der Finanzen vor.

Im einzelnen darf ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Das Wrack der "Wilhelm Gustloff" ist Eigentum der Bundes-  
republik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen  
Reiches. Dies ergibt sich sowohl unter bürgerlich-recht-  
lichen als auch unter flaggenrechtlichen Gesichtspunkten.
2. In welchen Gewässern sich die Untergangsstelle z.Z. des  
Untergangs der "Wilhelm Gustloff" befand, ist für Fragen  
der Bergung unerheblich. Hierfür kommt es nur darauf an,  
welchen Rechtsstatus die Gewässer, in denen das Wrack liegt,  
heute haben. Nach beiden von Ihnen mitgeteilten Positions-  
angaben (die polnische Angabe scheint nach der deutschen See-  
karte D 61 die wahrscheinlichere) liegt das Wrack der "Wil-  
helm Gustloff" jedenfalls auch heute außerhalb polnischer

...

Hoheitsgewässer (12 sm von den Basislinien) im Bereich Hoher See auf dem polnischen Festlandssockel. Zu einer Bergung ist daher nach Völkerrecht eine Genehmigung Polens nicht erforderlich, da aus dem Recht am Festlandssockel keine wie immer gearteten Rechte oder Zuständigkeiten Polens für das Wrack bestehen und die Bergung und damit zusammenhängende Suche jedenfalls auch nicht wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Festlandssockel im Sinne der einschlägigen Gewohnheitsrechtlichen Regeln oder der Bestimmungen des neuen Seerechtsübereinkommens sind.

Eine nach dem neuen Seerechtsübereinkommen vorgesehene Ausschließliche Wirtschaftszone hat die Volksrepublik Polen bisher nicht eingerichtet. Das Wrack der "Wilhelm Gustloff" würde allerdings im Bereich einer solchen Wirtschaftszone liegen. An der Rechtslage hinsichtlich Fragen der Bergung änderte sich jedoch auch für diesen Fall nichts, da der Küstenstaat (Polen) in der Wirtschaftszone Rechte und Zuständigkeiten nur im Hinblick auf die Naturschätze des Meeres und des Meeresbodens besitzt.

Obwohl rein rechtlich gesehen eine Zustimmung polnischer Behörden zur Bergung von Teilen des Wracks der "Wilhelm Gustloff" nicht erforderlich scheint, ist eine Kontaktierung der zuständigen Stellen über die polnische Botschaft zu empfehlen.

3. Die Bergungsgenehmigung für Wracks deutscher Staatsschiffe bzw. von Teilen solcher Wracks erteilt der Bundesminister der Finanzen. Das dort zuständige Referat habe ich von hier aus beteiligt. Mit Schreiben vom 4. Juli 1983 (Aktenz.: VI C 3 - VV 4100-5/83) hat mir der Bundesminister der Finanzen mitgeteilt, daß keine Bedenken bestehen, Ihnen eine Bergungserlaubnis hinsichtlich der Bergung der Glocke, des Schiffsnamens oder eines Ankers der "Wilhelm Gustloff" zu erteilen. Angesichts des geringen Wertes der Gegenstände kann die Bergungserlaubnis unentgeltlich erteilt werden. Der Bundesminister der Finanzen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Bergungsarbeiten auf das alleinige Risiko des Bergers gehen, der auch erforderliche Genehmigungen einzuholen und etwa gemachte Auflagen zu erfüllen hat (vgl. oben Ziffer 2). Der Bund ist dabei von Ansprüchen Dritter freizustellen.

...

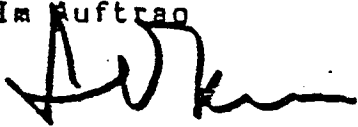
Mit der Erteilung der Bergungserlaubnis steht einer Verwendung der geborgenen Teile für eine Gedenkstätte nichts im Wege.

Ich hoffe, Ihre Fragen zu Ihrer Zufriedenheit geklärt zu haben. Ich darf Ihnen empfehlen, sich der Ordnung halber, unter Hinweis auf das zitierte Schreiben beim Bundesminister der Finanzen noch einmal förmlich um eine Bergungsgenehmigung zu bemühen. Diese "offizielle" Genehmigung könnte im Verkehr mit den polnischen Behörden, den ich angesichts der geringen Entfernung des Wracks von der polnischen Küste (ca. 19 sm) besonders empfehlen möchte, von Vorteil sein.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Seidel